Themenreihe â?? Der Gesch
äftsfù⁄₄hrerâ?? â?? OGH 18. 11. 2022, 6 Ob 42/22b: â?? Recht auf Bestellung eines Geschäftsfù⁄₄hrersâ??

Description

Date Created 05.01.2023 **Meta Fields**

Inhalt: Im Gesellschaftsvertrag einer GmbH fand sich folgende Regelung: â??Für die Dauer ihrer Beteiligung als Gesellschafterin hat [â?] das Recht auf Bestellung eines GeschĤftsfļhrers (Sonderrecht gemäÃ?§ 50 Abs 4 GmbHG).â?? Das Berufungsgericht legte diese Regelung im Sinne eines Nominierungsrechts (nicht eines Entsendungsrechts) aus. Das macht einen beachtlichen Unterschied: Während ein Nominierungsrecht nur dazu fù/4hrt, dass die anderen Gesellschafter grundsätzlich zur Stimmabgabe fÃ1/4r die nominierte Person verpflichtet sind, kann auf Basis eines Entsendungsrechts die Bestellung eines GeschĤftsfļhrers durch ErklĤrung unmittelbar bewirkt werden. Dass ein **Sonderrecht** vorliegt, war aufgrund der expliziten Bezugnahme unstrittig. Das Berufungsgericht zog fÃ1/4r die Ermittlung des â??Umfangsâ?? des Sonderrechts offenbar den â?? bereits in Zusammenhang mit Gesetzesbestimmungen (vgl. RIS-Justiz RS0008903) durchaus bezweifelbaren (siehe jÃ1/4ngst etwa Karollus, JBl 2022, 689 [696]: entspreche â??längst nicht mehr den anerkannten Grundsätzen der Methodenlehreâ??) â?? Grundsatz heran, dass Ausnahmebestimmungen im Allgemeinen eng auszulegen seien. Es schloss zudem aus dem Umstand, dass die Vertretungsbefugnis von der Generalversammlung festgelegt werden konnte, darauf, dass auch der Verbleib der â??endgültigen Bestellungskompetenzâ?? bei der Generalversammlung praktikabel erscheine. Auch das Wort â??Bestellungâ?? lasse nicht auf ein Entsendungsrecht schlieÃ?en, was aus einer Zusammenschau der §Â§ 30b und 30c GmbHG (betreffend die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern) abgeleitet wurde. Letztlich spreche nach Ansicht des Berufungsgerichts auch die â??geringere EinschrĤnkung der Rechte der anderen Gesellschafterâ?? fÃ1/4r die Annahme eines Nominierungsrechts. Der OGH sah keinen Grund, die Auslegung des Berufungsgerichts zu verwerfen. Zwar stelle die objektive Auslegung eine revisible Rechtsfrage dar, doch komme ihr in der Regel keine ù/4ber den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Ob auch eine andere Auslegung vertretbar wAxre, bilde keine erhebliche Rechtsfrage. Interessant ist, dass bereits in mehreren OGH-Entscheidungen auf die konkrete Klausel (i.Z.m. der konkreten Bestellung) Bezug genommen worden war: 6 Ob 22/21k, 6 Ob 23/21g, 6 Ob 38/21p und 6 Ob 39/21k. Zwar war von einem â??Entsendungsrechtâ?? bzw. einer â??Entsendungserklärungâ?? die Rede, doch war das Bestehen eines Entsendungsrechts in den Verfahren nicht entscheidungserheblich (Rechtsmittel waren aus anderen GrÃ1/4nden erfolglos). Der OGH merkte an, dass die Verwendung des Wortes â??Bestellungâ?? nicht auf eine bestimmte â??Bestellungsvarianteâ?? schlieÃ?en lasse. Eine â??Umdeutungâ?? der Bestimmung durch das Berufungsgericht verneinte der OGH, weil es keinen â??klaren und eindeutigenâ?? Wortlaut gebe. Für den OGH wäre die Verwendung des Wortes â??Entsendungsrechtâ?? offenbar eindeutig, wohl ebenfalls die Verwendung der Wortfolge â??Recht, einen GeschĤftsfÃ1/4hrer zu bestellenâ??. Die Entscheidung ruft in Erinnerung, dass Verfahren, in denen es um Vertragsauslegungsfragen geht, oftmals nicht vor dem OGH zu gewinnen sind, sondern dass die (sprichwA¶rtlichen) WA¼rfel bereits in der Entscheidung des Berufungsgerichts fallen. Mag die Ansicht des Berufungsgerichts samt Begründung nun individuell als â??richtigâ?? empfunden werden oder auch nicht (immerhin wÃ1/4rde man sich eher bei einem Nominierungsrecht eine entsprechende textliche PrÃzisierung erwarten, wAzhrend ein â??Recht auf Bestellungâ?? letztlich wie ein â??Bestellungsrechtâ?? fA¼r ein Recht, selbst eine Person zu bestellen, sprechen mag), der Fall zeigt, dass bezÃ1/4glich der Textierung von Gesellschaftsvertr Azgen u.U. nachzusch Azrfen sein k Annte, soweit dort von einem â?? Recht auf Bestellungâ?? die Rede ist und die jeweilige Regelung auch im systematischen Zusammenhang mit anderen Satzungsregelungen nicht zweifelsfrei ist. Dass auch GesellschaftsvertrĤge keine starren Regelwerke sind, die nach der Grù⁄4ndung einer Gesellschaft â??vergessenâ?? werden können, sondern dass auch sie eines gewissen â??Vertragsmanagementsâ?? bedürfen, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Es empfiehlt sich, gesellschaftsvertragliche Regelungen in regelmĤÄ?igen AbstĤnden zu prĹ/4fen oder prù/4fen zu lassen und ggf. Updates zu implementieren.